

Inhaltsverzeichnis

4 Was wollen Sie wissen?

9 Basiswissen für Erben

- 10 Was als Erstes zu tun ist
- 14 Von Erben und Vermächtnisnehmern
- 22 Das gesetzliche Erbrecht in Kürze

27 Der Erbfall ist eingetreten

- 28 Pflichten und Fristen für Erben
- 36 So erstellen Sie eine Vermögensübersicht
- 38 Erbschein und Europäisches Nachlasszeugnis beantragen
- 44 Annehmen oder ausschlagen?

57 Wenn es kein Testament gibt

- 58 Kein Testament: die klassische Erbfolge
- 67 Ausgleich von früheren Zahlungen oder Pflege
- 71 (Hilfe!) Erbengemeinschaft
- 78 Sachwerte wie Immobilien gerecht aufteilen
- 82 Erbengemeinschaft auflösen

85 Es gibt ein Testament

- 86 Zuerst klären: gültiges oder anfechtbares Testament?
- 95 Überprüfen: Was gilt beim Berliner Testament?
- 97 Vorerbe und Nacherbe
- 100 Rechte kennen: Streit trotz Testament
- 103 Einfordern: Pflichtteilsansprüche geltend machen
- 111 Umsetzen: Pflichtteilsansprüche erfüllen

115 Spezialfälle und Testamentsvollstreckung

- 116 Erben, die nicht selbst handeln können
- 120 Erbe im Ausland
- 124 Der Testamentsvollstrecker

131 Die wichtigsten Steuerregeln

- 132 Finanzamt interessiert sich für Sterbefälle
- 134 Steuersätze und Freibeträge
- 138 So bleibt das Familienheim steuerfrei
- 141 Auf den Wert des Erbes kommt es an
- 144 So ermittelt das Finanzamt den Wert von Immobilien
- 149 Einkommenssteuererklärung als lästige Pflicht



178 Tipps von unseren Finanztest-Experten: So legen Sie Ihr Erbe am besten an



28

Annehmen oder ausschlagen? Wichtige Fristen im Überblick



153 Was tun mit dem Erbe?

- 154 Wie passt das Erbe zu meinem bisherigen Vermögen?
- 165 Das Haus, die Sachwerte behalten oder verkaufen?
- 170 Gezielt veräußern: Kunst, Gold, Briefmarken & mehr
- 174 Sparbuch oder Wertpapiere geerbt – was tun damit?
- 178 Größere Geldbeträge sinnvoll anlegen

184 Hilfe

- 184 Kosten und Gebühren
- 187 Muster Nachlassvollmacht
- 189 Stichwortverzeichnis

131

Alles rund um die Erbschafts- und Einkommenssteuer



Der große Haken von Erbengemeinschaften liegt darin, dass alle nötigen Handlungen, die ein Alleinerbe selbst vornehmen kann, von allen Mitgliedern der Erbengemeinschaft gemeinsam abgestimmt und vorgenommen werden müssen. Sind sich die Mitglieder der Erbengemeinschaft nicht einig, geht schnell nichts mehr weiter: Ver-

fügungen, wie zum Beispiel Überweisungen oder auch die Veräußerung von Nachlassgegenständen, werden hierdurch schwerfällig. Und bei Uneinigkeit oder Streit der Erben kann es zu komplettem Stillstand kommen. Wie sich Erbengemeinschaften pragmatisch organisieren können, erfahren Sie unter „(Hilfe!) Erbengemeinschaft“ ab S. 71.

Das gesetzliche Erbrecht in Kürze

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) findet sich geregelt, wer den Nachlass erhält, wenn es keine letztwillige Verfügung gibt. Das kann allerdings zu unerwünschten Ergebnissen führen.



Gibt es ein Testament, hat der Erblasser seinen Willen festgelegt. Liegt beim Tod einer Person hingegen keine Verfügung von Todes wegen vor, also weder Testament noch Erbvertrag, dann gelten für die Abwicklung eines Erbfalls die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Gegen die gesetzlichen Regeln ist erst einmal nichts einzuwenden, denn prinzipiell folgen sie dem gesunden Menschenverstand. Die meisten Menschen haben nahe Angehörige und wollen diese nach ihrem

Tod bedenken – zumeist sollen Ehe- oder Lebenspartner, aber auch die Kinder oder Enkel den Nachlass bekommen. Und das sieht auch das BGB grundsätzlich so vor.

Doch wie so häufig, liegt die Tücke im Detail. Je nach Familienkonstellation kann es passieren, dass der überlebende Ehegatte nicht alles erbt, selbst wenn es keine Kinder gibt. Zählen Ehegatten und Kinder zu den Hinterbliebenen, bilden sie eine – wie geschildert womöglich konfliktanfällige – Erbengemeinschaft. Die Erben müssen dann eine Menge Kooperationsbereitschaft auf-

bringen, sei es bei der Verteilung des Nachlasses oder auch bei der Aufteilung der Arbeit, die ein Erbfall ohne Regelungen auslöst. Und auf moderne Patchworkfamilien war das mehr als 120 Jahre alte Bürgerliche Gesetzbuch natürlich noch gar nicht eingestellt. In solchen Fällen kann es passieren, dass jemand Erbe wird, der eigentlich gar nicht vorgesehen war.

Wie Sie schon wissen, ist Ihre Position in der Erbfolge vor allem abhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Machen Sie sich also Ihr Verwandtschaftsverhältnis zur verstorbenen Person klar – anhand der Grafik „Geordnet erben“ auf S. 25 können Sie ablesen, in welcher Reihenfolge Sie als Erbin oder Erbe in Betracht kommen. Welcher Anteil Ihnen zusteht, erfahren Sie ab S. 58. Hier nun ein erster Überblick, wer in welcher Konstellation als Erbe vorgesehen ist.

Erben nach vorgegebener Ordnung

Die Erben werden in Etappen festgelegt. Es gilt das Prinzip: Sind ein oder mehrere Angehörige einer höheren Ordnung am Leben, kommen diese vorrangig zum Zuge. Wenn ein Erbberechtigter verstorben ist, rücken wiederum seine nächsten Nachkommen in der Erbfolge nach.

Hinterbliebene Partner

Im ersten Schritt werden die Ansprüche von Ehepartner und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bestimmt. Ob eine Lebenspartnerschaft seit Herbst 2017 in eine

„Ehe für alle“ umgewandelt wurde oder nicht, spielt dafür keine Rolle. Eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner erhalten ebenso wie die Ehepartner nach dem Ehegattenerbrecht einen erheblichen Anteil des Vermögens. Wie hoch dieser Anteil genau ausfällt, hängt zum einen vom Güterstand des Paares ab. Zum anderen ist von Bedeutung, welche und wie viele weitere Erben einen Anspruch haben. Einen Überblick finden Sie in der Grafik „Erbteil hängt vom Güterstand ab“ auf S. 61.

Überdies haben Sie als überlebender Partner in der Regel Anspruch auf den „Voraus“ (mehr dazu „Der Voraus“, S. 60), wenn es streng nach dem gesetzlichen Erbrecht geht. Der Voraus wird bei der Berechnung der Erbansprüche des Ehegatten nicht auf das übrige Erbe angerechnet – Ehegatten erhalten ihn also zusätzlich.

Grundsätzlich gilt:

- ▶ **Mindestens ein Viertel** des Vermögens bekommt der Partner immer. Hatte der Verstorbene keine Kinder, erhält er mindestens die Hälfte.
- ▶ **Wenn keine gesonderte Regelung** zum Güterstand getroffen wurde, das Paar also vor dem Erbfall als Zugewinnsgemeinschaft gelebt hat, kommt zum Anteil des Partners ein weiteres Viertel als „pauschaler Zugewinnausgleich“ dazu. Bei Gütertrennung gelten abweichende Regeln.
- ▶ **Den kompletten Nachlass** erhält der Ehegatte nur, wenn der oder die Verstor-

Pflichten und Fristen für Erben

Als Erbe oder Erbin treten Sie juristisch an die Stelle der verstorbenen Person. Hier erhalten Sie einen Überblick über Ihre Pflichten und die Termine, die Sie beachten sollten.



Zum Zeitpunkt des Todes eines Menschen treten Erbe, Erbin oder eine Erbengemeinschaft juristisch an dessen Stelle. Die Erben haben sich nun um alles zu kümmern, was vorher der Erblasser oder die Erblasserin getan hat – von der Pflege der Haustiere über die Bezahlung von offenen Rechnungen bis hin zur Verwaltung eines Mietshauses und vieles mehr. Als Allererstes muss jedoch geklärt werden, ob ein Testament existiert oder nicht.

Testament unverzüglich abgeben

Wenn Sie ein Testament finden, dann sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, es nach Kenntnis des Todesfalls unverzüglich beim Nachlassgericht des letzten Wohnorts des Verstorbenen abzugeben. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Das gilt übrigens für sämtliche Schriftstücke, die einen letzten Willen darstellen können. Und sei es ein handbeschriebenes Stück Küchenrolle! Denn nicht die Angehörigen, sondern das Gericht entscheidet darüber, ob ein Schriftstück als rechtsgültiges Testament anzusehen ist oder nicht.

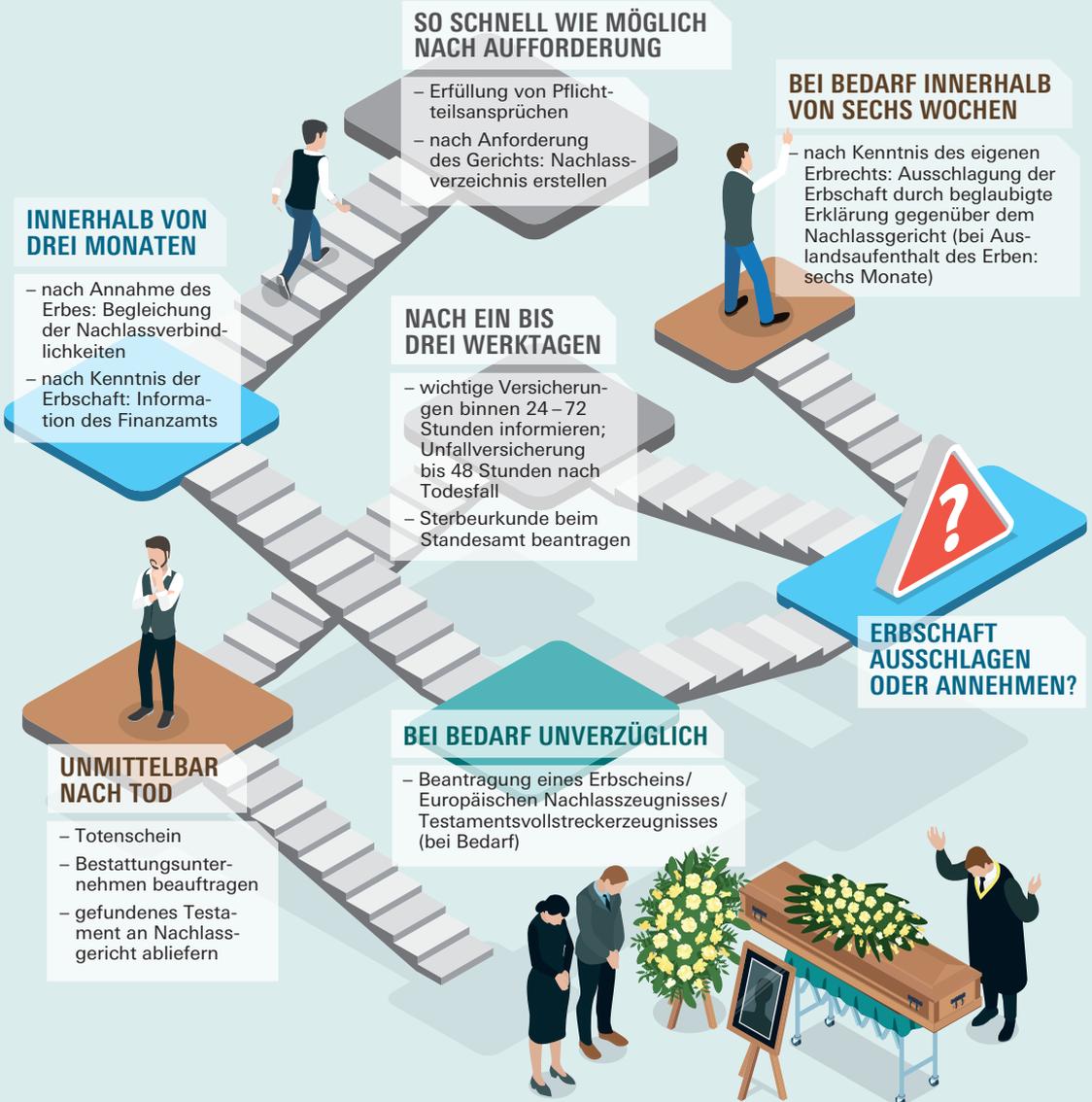
Wenn Sie kein Testament finden oder von keinem wissen, wird das Nachlassge-

richt in der Regel aktiv und wird den oder die Erben ermitteln. Dazu kommt es in der Regel auf die nächsten Verwandten zu, bittet sie um Mitwirkung – und fragt bei der Gelegenheit schon mal den Wert von Geldguthaben der verstorbenen Person ebenso mit ab wie etwaigen vorhandenen Grundbesitz. Mehr dazu im Kapitel „Wenn es kein Testament gibt“ ab S. 57.

Eventuell hatte der Erblasser aber auch ein Testament geschrieben, das Dokument aber nicht zu Hause aufbewahrt, sondern es beim Nachlassgericht in amtliche Verwahrung gegeben? Dann liegt es dem Nachlassgericht also bereits vor und kann zügig eröffnet werden. Oder er oder sie hatte ein notarielles Testament gemacht? Dann haben es der beurkundende Notar oder die Notarin ebenfalls beim Nachlassgericht in die amtliche Verwahrung gegeben. Vielleicht hatte die verstorbene Person aber auch mit ihrem Erben einen notariellen Erbvertrag geschlossen? Erbverträge, die das Notariat bis zum Tod des Erblassers in der Verwahrung hatte, wird es auf Aufforderung des Nachlassgerichts unverzüglich dort abliefern. In allen Fällen wurde das Testament dann im Testamentsregister der

Die wichtigsten Schritte

Enge zeitliche Vorgaben haben Erben zu beachten. Die zentrale Entscheidung, ob sie das Erbe ausschlagen, müssen sie schon binnen sechs Wochen ab Kenntnis ihres Erbrechts treffen.



Annehmen oder ausschlagen?

Das ist die Gretchen-Frage für alle Erbinnen und Erben und will wohlüberlegt sein. Hier erfahren Sie, was Annahme oder aber Ausschlagung für Sie bedeuten und welche Fallstricke es gibt.



Da man bereits in der Sekunde des

Todes des Erblassers Erbe mit allen Rechten und Pflichten wird, muss man das Erbe nicht explizit annehmen. Erbe wird man, wie wir bereits gehört haben, ohne eigenes Zutun, selbst wenn man gar nichts davon weiß, geschweige denn die Erbschaft genau überblicken kann. Denn das geltende Recht möchte vermeiden, dass jemand stirbt, ohne dass klar ist, wer sein Rechtsnachfolger ist.

Wenn Sie sich aber im Unklaren sind, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen möchten, sollten Sie alles unterlassen, was darauf hindeuten könnte, dass Sie die Erbschaft akzeptiert haben – also zum Beispiel einen Erbschein beantragen oder aber Gegenstände aus dem Nachlass verkaufen.

Fakt ist: Sie müssen die Erbschaft aktiv ausschlagen, wenn Sie nicht Erbe werden wollen.

Ist die Ausschlagungserklärung wirksam, hat dies dann zur Folge, dass Sie als Erbe vollständig und mit Rückwirkung auf den Todeszeitpunkt des Erblassers wegfallen und die nächste Person, die durch letztwillige Verfügung oder per Gesetz als Erbe berufen ist, an Ihre Stelle tritt.

→ Kein Rosinenpicken!

Sie können das Erbe nur als Ganzes annehmen oder ausschlagen – Rosinenpicken geht leider nicht. Man darf auch nicht erklären, dass man das Erbe zu einem späteren Zeitpunkt annehmen wird, etwa weil man vorher keine Zeit hat, sich damit zu beschäftigen.

Sehr kurze Ausschlagungsfrist

Da es sehr wichtig ist, möglichst schnell den Erben verbindlich festzustellen, sieht das Gesetz eine sehr kurze Ausschlagungsfrist von nur sechs Wochen vor. Nur dann, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland hatte oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält, verlängert sich die Frist auf sechs Monate.

Dazu ein Beispiel: Ihre Mutter ist am 28. August 2022 verstorben. Sie hatte kein Testament aufgesetzt und Sie dürfen als einziges Kind davon ausgehen, dass Sie gesetzlicher Erbe geworden sind. Wenn Sie am Donnerstag, den 16. Februar 2023, vom Nachlassgericht offiziell Kenntnis vom Erbfall und der gesetzlichen Erbfolge erhalten ha-

ben, beginnt die Frist von sechs Wochen für Ihre mögliche Erbausschlagung am Folgetag, dem 17. Februar 2023, zu laufen und endet sechs Wochen danach am Donnerstag, den 30. März 2023.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Das heißt, bei einem Fristablauf am Samstag, dem 1. April 2023, würde die Frist erst mit Ablauf des folgenden Montags, 3. April 2023, enden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Erbe oder die Erbin von der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Wenn die Erbfolge auf einem Testament oder einem Erbvertrag beruht, beginnt die Frist frühestens, wenn das Nachlassgericht die Verfügung von Todes wegen bekannt gegeben hat.

In der Praxis geht das wie folgt: Da der Fristablauf und damit auch der Fristbeginn dem Erben nachgewiesen werden muss und kaum jemand sicher wissen kann, ob es nicht noch eine spätere letztwillige Verfügung gibt, die für die Erbfolge relevant sein könnte, beginnt die Frist stets erst mit der Mitteilung des Nachlassgerichts an den Erben zu laufen. So ist es im Fall der letztwilligen Verfügung ohnehin als frühestmöglicher Zeitpunkt bestimmt.

Wenn Sie sich sicher sind, mit der Erbschaft nichts zu tun haben zu wollen, etwa

Gut zu wissen

Die Bestattung ist oft trotzdem zu bezahlen, auch wenn Sie als Angehöriger ein Erbe ausschlagen – dann nämlich, wenn Sie nicht nur Erbe, sondern gleichzeitig unterhalts- oder bestattungspflichtig sind. Eltern zahlen in diesem Fall für ihre Kinder – und umgekehrt. Schlagen alle Erben aus und gibt es keine unterhaltspflichtigen Angehörigen, müssen jene das Begräbnis bezahlen, die durch das Bestattungsgesetz des Bundeslandes zur Bestattung verpflichtet sind. Das können auch entfernte Angehörige sein.

wegen Überschuldung des Nachlasses, sollten Sie trotzdem möglichst rasch ausschlagen und nicht bis zum letzten Moment warten. Warum, sehen wir gleich.

Ausschlagungserklärung muss pünktlich ankommen

Doch wie schlägt man nun eine Erbschaft aus? Und welche Formvorschriften müssen Sie dabei beachten? Adressat der Ausschlagungserklärung ist das zuständige Nachlassgericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes. Jetzt einfach einen formlosen Brief, ein Fax oder eine E-Mail zu schicken

Kein Testament: die klassische Erbfolge

Haben Verstorbene kein gültiges Testament hinterlassen, greift das gesetzliche Erbrecht. Wie so oft steckt der Teufel im Detail.



Das Erbrecht in Deutschland ist an sich sehr klar und übersichtlich. Doch nicht immer ist nachvollziehbar, warum die eine oder der andere möglicherweise weniger erbt als erwartet – oder sagen wir besser: erhofft. Aber so ist das nun mal, wenn ein Erblasser kein Testament verfasst hat oder dieses nicht gültig ist. In diesem Fall greift das gesetzliche Erbrecht, es gilt, was im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) steht. Übrigens: Mehr als die Hälfte der Erbfälle in Deutschland werden ohne Testament abgewickelt.

Das BGB regelt zum einen, wer erbrechtigt ist, und zum anderen, wer wie viel bekommt. Die Grafiken „Geordnet erben“ auf S. 25 und „Erbteil hängt von Güterstand ab“ auf S. 61 zeigen das sehr anschaulich. In diesem Abschnitt gehen wir tiefer in die Details, beschreiben die Lage anhand von Beispielen und betrachten auch Konstellationen wie Patchworkfamilien, Stief- oder Adoptivkinder. Denn als das BGB verfasst wurde, waren zweite und dritte Ehen, eingetragene Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtliche Partnerschaften etc. nicht denkbar oder gar gesetzeswidrig. Daher kennt das gesetzliche Erbrecht bestimmte

Familienkonstellationen, die heute normal sind, nicht.

Ehe-, eingetragene Lebenspartner

Gesetzliche Erben können hinterbliebene Partner oder Partnerinnen nur dann sein, wenn die Ehe oder die Partnerschaft bei einem Standesamt offiziell eingetragen wurde. Ist das nicht der Fall, können sie nur per Testament erben. Die gesetzliche Erbfolge kennt keine „wilde Ehe“.

Leben also zwei Menschen in einer Partnerschaft zusammen, haben dies aber nicht vom Standesamt beurkunden lassen, kommt die oder der Hinterbliebene in der gesetzlichen Erbfolge nicht als Erbe in Betracht. Das gilt selbst dann, wenn das Paar wie ein verheiratetes Paar zusammenlebt und gemeinsame Kinder hat.

→ Beispiel

Clara und Max sind unverheiratet und wohnen mit ihren beiden gemeinsamen Kindern im Haus von Max. Verstirbt Max, erben die Kinder sein Vermögen, Clara geht leer aus.

Wie hoch der Anteil am Erbe ausfällt, hängt vom Güterstand des Paares und von den Miterben ab. Wer bei der Eheschließung oder später keine andere Vereinbarung trifft, lebt in der Zugewinnngemeinschaft. Sie ist der Regelfall, denn rund 90 Prozent der Ehepaare haben keinen Ehevertrag.

Erben in Zugewinnngemeinschaft

Der Begriff Zugewinnngemeinschaft bezieht sich auf das Vermögen, das während der Ehe gemeinsam erworben oder geschaffen wurde, und ist relevant, wenn es zur Scheidung kommt. Dann wird bisher gemeinsames Vermögen aufgeteilt. Wurde ein Zugewinn erwirtschaftet, der zwischen den Ehegatten ungleich verteilt ist, hat derjenige, der hiervon weniger aufgebaut hat, einen Anspruch auf Geldzahlung, den „Zugewinnausgleich“. Nach dem Gesetz führt diese Zahlung zu einer genau hälftigen Verteilung des Zugewinns.

Im Todesfall verhält sich das aber anders: Das gesamte Vermögen einer verstorbenen Person zählt zur Erbmasse, also auch Vermögen, das ein Verstorbener in die Ehe mitgebracht hatte, sowie dessen während der Ehe zum Beispiel durch Arbeitskraft oder Erbschaft hinzugekommenes Vermögen.

Sind Kinder vorhanden, entsteht eine Erbengemeinschaft mit den Kindern. In dieser erbt der überlebende Partner per Gesetz pauschal 25 Prozent als Ausgleich des Zugewinns plus den gesetzlichen Erbteil von 25 Prozent. Das ist eine Hälfte des Nachlasses, die andere Hälfte wird unter den Kindern

aufgeteilt. Bei einem Einzelkind erben also das Kind und der Ehepartner je die Hälfte. Bei zwei Geschwistern erhält jedes Kind ein Viertel, der Partner wiederum die Hälfte.

Erben in Gütertrennung

War hingegen Gütertrennung vereinbart, gibt es keine pauschalen 25 Prozent extra. Vielmehr hängt dann der Anteil des überlebenden Partners am Erbe von der Anzahl der Kinder ab. Neben einem Kind erbt der überlebende Ehepartner die Hälfte, bei zwei Kindern ein Drittel, bei drei und mehr Kindern ein Viertel. Der Güterstand wirkt sich aber auch auf die Erben der 2. und 3. Ordnung aus, also auf die Eltern, Geschwister und Großeltern.

Während in der Zugewinnngemeinschaft die Eltern der verstorbenen Person, ihre Geschwister und deren Abkömmlinge – sie sind Erben 2. Ordnung – wegen der pauschalen Erhöhung um 25 Prozent nur ein Viertel des Erbes erhalten, bekommen diese bei Gütertrennung die Hälfte. Ebenso verhält es sich bei den Erben 3. Ordnung, also den Großeltern, wenn diese noch beide leben. Fällt ein Erbe aus, rücken im Regelfall die Nachfahren an dessen Stelle in der Erbfolge auf. Nicht so bei den Großeltern, weshalb Onkel und Tanten des Verstorbenen nicht zu Erben werden. Zugegeben, das klingt ganz schön kompliziert, aber so ist das Recht manchmal. Wenn ein Großelternanteil oder beide bereits verstorben sind, geht dessen Anteil an den überlebenden Ehegatten.

Sachwerte wie Immobilien gerecht aufteilen

Was tun mit dem Haus, wenn die Erbengemeinschaft uneins ist? Hier erfahren Sie, wie Sie Streit vermeiden oder welche Möglichkeiten Sie haben, wenn keine Einigung zu erzielen ist.



Geld ist einfach zu verteilen, ein Wertpapierdepot ebenfalls, aber eine Immobilie lässt sich nicht so einfach zerstückeln, dass jeder Erbe seinen gerechten Anteil erhält. Selbst wenn es sich um mehrere Wohnungen handelt, ist das nicht immer einfach. Meist wollen alle die sonnige Dachgeschosswohnung mit Weitblick, während Souterrain und Erdgeschoss weniger gefragt sind. Doch sie kann nur ein Mitglied der Erbengemeinschaft bekommen.

Möglichst gerecht aufgeteilt kann eine Immobilie werden, wenn der Marktwert bekannt ist. Den Wert bestimmen können Immobilienmakler oder Sachverständige. Einen Sachverständigen zu beauftragen kostet zwar Geld, doch ein Gutachter wendet verschiedene Bewertungsmethoden an und dürfte zu einem realistischen Ergebnis kommen. Manche Erben holen auch mehrere Maklerangebote ein. Das führt aber oft zu unterschiedlichen Einschätzungen und erleichtert den Prozess nicht unbedingt. Auf Basis eines Gutachtens kann jeder Erbe entscheiden, ob er seinen Teil der Immobilie behalten oder eventuell doch lieber veräu-

ßern will. Die Immobilie kann auch beliehen werden, sprich es kann bei der Bank ein Kredit aufgenommen und im Gegenzug als Sicherheit für die Bank eine Grundschuld im Grundbuch eingetragen werden.

In unserem Ausgangsbeispiel (von S. 74) der Erbengemeinschaft der drei Brüder mit den unterschiedlichen Interessen und Vorstellungen zur Verwendung der Immobilie kann der Bruder, der seinen Anteil loswerden will, diesen an die beiden Brüder verkaufen. Falls sie nicht genügend Geld haben, um den Bruder auszus zahlen, können die beiden die Immobilie beleihen.

Streitgründe und Lösungsansätze

Stress und Streit in Erbengemeinschaften sind meist auf drei Ursachen zurückzuführen: Die Erben verfolgen unterschiedliche Ziele, es sind zu viele Erben, oder sie sind nicht handlungsfähig.

Uneinigkeit: Wenn sich die Mitglieder einer Erbengemeinschaft nicht verstehen oder nicht nach gemeinsamen Lösungen suchen, sondern streiten, gibt es keine Patentlösung. Alle grundlegenden

Geschäfte müssen gemeinsam vorgenommen werden. Auf Mitwirkung oder Auseinandersetzung zu klagen ist zeitaufwendig und mit einem erheblichen Risiko zu scheitern verbunden. Der Antrag auf Zwangsversteigerung einer Immobilie im Nachlass ist zumindest ein Weg, Druck auf diejenigen auszuüben, die die Immobilie lieber behalten wollen. Im Falle eines Verkaufs – oder im meist ungünstigen Fall einer Zwangsversteigerung – erhält die Erbengemeinschaft Geld. Und das lässt sich einfach verteilen.

Zu viele Miterben: Insbesondere die gesetzliche Erbfolge kann zu sehr großen Erbengemeinschaften führen, bei denen einvernehmliches Handeln schon praktisch schwierig ist. Stirbt das unverheiratete und kinderlose jüngste Kind einer Großfamilie mit ursprünglich zwölf Kindern im Alter von 94 Jahren, leben die Eltern und auch viele Geschwister nicht mehr. Möglicherweise sind auch schon einige Nichten und Neffen verstorben. Aus diesen Großfamilien kommen leicht dreißig bis vierzig Nichten und Neffen zusammen, beziehungsweise Großnichten und Großneffen, die Erben der 2. Ordnung sind. Je nach familiärer Situation kennen sich diese nicht einmal. Eine solche Gruppe zu einem einvernehmlichen Handeln zu bewegen erfordert viel Initiative und Geschick. Wenn dann

auch noch Familienstreit Teil des Erbes ist, ist der Weg zu einer vollständigen Abwicklung weit.

Wer finanzielle Mittel und einen langen Atem hat, kann versuchen, Miterben, die hauptsächlich an Geld interessiert sind, den Erbteil abzukaufen. Mit dem „Erbteilskauf“ lässt sich die Gruppe verkleinern und der eigene wirtschaftliche Anteil erhöhen. Die Einigung der Erben auf einzelne Bevollmächtigte kann auch eine Lösung sein, setzt aber Vertrauen in diese voraus.

Handlungsunfähige Miterben: Selbst bei gutem Willen wird die Verwaltung und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft erheblich erschwert, wenn ihre Mitglieder nicht selbst handeln können, weil sie minderjährig oder geschäftsunfähig sind. Gesetzliche Vertreter wie Eltern oder Betreuer sind oft aus Rechtsgründen nicht frei zu handeln. Das ist der Fall, wenn sie selbst Miterben sind und einen Interessenskonflikt haben oder für ihre Handlungen die Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts benötigen. Leben Miterben in entfernten Ländern, sollte das heutzutage dank elektronischer Kommunikation zum Glück kein großes Problem mehr darstellen. In der Praxis können jedoch schon kleine Formalitäten, wie die persönliche Unterschrift bei der Bank, zu großen Hindernissen führen. Kommt Immo-

Rechte kennen: Streit trotz Testament

Wenn es ums Geld oder begehrte Erbstücke geht, entsteht leicht Streit. Bei Formfehlern oder unklaren Formulierungen ist oft anwaltliche Hilfe gefragt. Doch das muss nicht immer sein.



Testamente haben ihre Tücken. Sind sie formal nicht korrekt, haben sie keinen Bestand. Angenommen, Sie finden ein Testament, das die verstorbene Person zwar eigenhändig geschrieben hat, aber es fehlt die Unterschrift. Damit ist es nichtig. Wenn keine weiteren Testamente auffindbar sind, ist die Erbfolge so, als würde kein Testament existieren. In diesem Fall greift die gesetzliche Erbfolge.

Die in einem Testament benannten Erben beziehungsweise diejenigen, die etwas von der Erbschaft haben wollen, streiten indes oft nicht über die Gültigkeit eines Testaments, sondern vor allem über den Inhalt. Für sie geht es häufig um viel, insbesondere wenn sie gesetzliche Erben sind, aber im Testament nicht wie erwartet bedacht wurden oder der Inhalt unklar formuliert wurde. Oft wird er von den Erben auch unterschiedlich interpretiert. Das ist eine bekannte Schwäche von privatschriftlichen Testamenten, die ohne rechtskundige Hilfe verfasst wurden. Aber auch letztwillige Verfügungen, die unter Beteiligung von Rechtsanwälten, Notaren oder sonstigen angeblich

fachkundigen Personen verfasst wurden, können inhaltliche Schwächen aufweisen.

Unklarheiten im Testament

Wie soll das Erbe verteilt werden, wenn im Testament nicht klar formuliert ist, was oder an wen etwas zu verteilen ist, die Dinge möglicherweise nicht mehr existieren oder durch neue ersetzt wurden? Was hatte die verstorbene Person im Sinn? Das ist nicht einfach zu klären, vor allem wenn die Beteiligten die Dinge unterschiedlich interpretieren. Da die gesamte Abwicklung des Nachlasses in aller Regel Sache der Erben ist, sind Unklarheiten im Testament die schlimmsten Abwicklungshindernisse.

- **Unklarheit über die Erbfolge oder die Erbquoten:** Dieser Punkt kann viele Ursachen haben, insbesondere bei Testamenten, die älter sind und/oder ohne Rechtskenntnis beziehungsweise juristischen Rat verfasst wurden. Steht im Testament zum Beispiel, dass die zwei Kinder das komplette Barvermögen von 100 000 Euro erben sollen, aber

400 000 Euro vorhanden sind, ist unklar, ob die nicht näher beschriebenen 300 000 Euro unter den Kindern aufgeteilt werden sollen oder der überlebende Partner sie erhalten soll. Teils werden im Testament nur Gegenstände zugeordnet, aber keine Erben oder Erbquoten bestimmt. Unklare Quoten sind ein Problem der internen Verteilung und können unter den Erben gelöst werden, wenn sich diese einig sind und darauf verzichten, dass im Erbschein Erbquoten angegeben werden.

Problematisch wird es auch, wenn die Begriffe Erbe oder Vermächtnis im Testament synonym verwendet wurden (zu den Unterschieden siehe S. 14). Das ist keine Seltenheit, insbesondere wenn der letzte Wille ohne juristischen Rat verfasst wurde. Werden Werte „vererbt“, existiert ein offizieller Rechtsnachfolger. Wurden im Testament aber nur Werte vermacht, fehlt dieser. Juristisch muss aber für jede Hinterlassenschaft mindestens ein Rechtsnachfolger existieren.

- ▶ **Unklarheit in Bezug auf Dinge:** In anderen Fällen werden nicht mehr existierende Dinge verteilt, und/oder die Verteilung ist unvollständig. So kommt es durchaus vor, dass Gegenstände im Testament genannt werden, die gar nicht mehr vorhanden sind. Oder es äußert sich nicht dazu, wer die auf dem Wohnhaus lastenden Schulden tragen

soll. Der vermachte rote Porsche ist noch vor dem Tod verkauft worden, jetzt steht aber ein blauer Porsche in der Garage, oder der Verkaufserlös liegt auf dem Bankkonto. Ähnlich schwierig wird es, wenn jedem der drei Kinder eine Immobilie vermacht wurde, beim Tod gibt es im Nachlass aber nur noch zwei Immobilien. In diesen Fällen ist durch Auslegung des letzten Willens zu klären, wer das Erbe antreten sollte, um es dann gegebenenfalls abzuwickeln und zu verteilen.

- ▶ **Unklarheit in Bezug auf Personen:**

Ist die im Testament eingesetzte Person verstorben, hinterlässt aber einen dem Erblasser unbekanntem Abkömmling, können die rechtlichen Erben den Inhalt des Testaments infrage stellen. Oder wie wird verfahren, wenn die im Testament eingesetzte Freundin zum Zeitpunkt des Todes gar nicht mehr die Freundin war? Auch hier stellt sich die Frage: Was wollte die verstorbene Person?

In allen Fällen, die unklar sind, muss der „wahre Wille des Erblassers“ durch Auslegung ermittelt werden. Dazu können beim Nachlassgericht auch weitere Beweismittel wie E-Mails, Briefe, Notizen, frühere oder ungültige Testamente vorgelegt werden. Zum Teil gibt es gesetzliche Regelungen, die „im Zweifel“ zu einem Auslegungsergebnis führen, ansonsten geht es um die Erforschung des Sachverhalts und dessen Interpretation.

Erben, die nicht selbst handeln können

Was geschieht, wenn minderjährige oder ungeborene Kinder erben, ein Erbe geschäftsunfähig ist oder Betreuung eingerichtet wurde? Und was, wenn die Erben nicht erreichbar sind?



Ungewöhnliche Erbfälle gibt es viele. Zum Glück ist vieles gesetzlich klar geregelt. So zum Beispiel, wer sich um das Erbe von Kindern kümmert oder wenn Erwachsene nicht voll geschäftsfähig sind. Erben zum Beispiel minderjährige Kinder von den Großeltern, übernehmen die Eltern die Aufgabe, das Erbe bis zur Volljährigkeit des Kindes zu verwalten. Denn Minderjährige können keine rechtsverbindlichen Verträge schließen. Verstirbt ein Elternteil, fällt diese Aufgabe dem überlebenden Elternteil zu.

Kompliziert wird es, wenn die Eltern geschieden sind und der Ex-Partner dafür nicht in Betracht kommt, weil zum Beispiel die verstorbene Person im Testament etwas anderes festgelegt hat. Wurde in der letztwilligen Verfügung nur bestimmt, dass der geschiedene Partner das Erbe nicht verwalten soll, setzt das Familiengericht einen Zuwendungspfleger gemäß § 1811 BGB ein. Aber gehen wir die Sache der Reihe nach an.

Ungeborene Erben

Es steht außer Frage: Ein Kind, das zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugt war und

danach lebend geboren wird, ist erbberechtigt. Für ungeborene Kinder handeln nach der Geburt die Eltern als gesetzliche Vertreter. Sind diese verstorben oder verhindert, bestellt das Familiengericht einen Pfleger.

Noch häufiger als ungeborene Erben sind Nacherben, das sind Erben, deren Erbantritt in der Zukunft liegt. Dies können sogar Personen sein, die zum Zeitpunkt des Vorerbfalls weder gezeugt noch geboren wurden, sprich, es steht zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht fest, ob es solche Personen überhaupt geben wird. So kann in einem Testament zum Beispiel festgelegt worden sein, dass das Erbe unter allen leiblichen Kindern einer Tochter oder eines Sohnes aufgeteilt werden soll, die aber noch gar nicht gezeugt wurden. Juristisch betrachtet haben Nacherben bereits ab dem Vorerbfall Rechte gegenüber ihren Vorerben (siehe „Vorerbe und Nacherbe“, S. 97).

In diesen Fällen sind nicht die Eltern, ein Vormund oder ein Betreuer zuständig, da die Person rechtlich noch nicht existiert. Hier wird vom Betreuungsgericht ein Pfleger für unbekannte Beteiligte bestellt.

Minderjährige Erben

Minderjährige Erben sind ab der Sekunde ihrer Geburt „rechtsfähig“, weshalb alle Rechte und Pflichten der Erbschaft für sie genauso gelten, wie das für Erwachsene der Fall ist. Da sie jedoch bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres gar nicht und bis zur Volljährigkeit, also bis zum 18. Lebensjahr, nur beschränkt „geschäftsfähig“ sind, handeln für minderjährige Kinder deren gesetzliche Vertreter.

Das sind die Eltern beziehungsweise ein verbleibender Elternteil, wenn zum Beispiel der andere bereits verstorben ist. Fallen beide Eltern aus, tritt ein Vormund an deren Stelle. Damit wird das Sorgerecht vollständig auf eine andere Person übertragen. Es kann aber auch nur teilweise übertragen werden auf einen sogenannten Ergänzungspfleger. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der gesetzliche Vertreter wegen längerer Krankheit verhindert ist, oder im Falle eines Interessenkonflikts.

Allerdings kann die oder der Verstorbene durch eine entsprechende Regelung im Testament die Eltern oder einen Elternteil von der Verwaltung des Erbes ausschließen. Hierzu genügt es, dass die verstorbene Person per Testament bestimmt hat, dass die Eltern oder ein Elternteil das Vermögen nicht verwalten sollen. In letzterem Fall verwaltet der andere Elternteil allein, ansonsten bestimmt das Familiengericht für den Minderjährigen einen Zuwendungspfleger, der die Vermögenssorge insoweit über-

nimmt. In der letztwilligen Verfügung kann der Zuwendungspfleger auch namentlich benannt sein, die verstorbene Person kann zum Beispiel einen Verwandten oder eine gute Freundin als Zuwendungspfleger gewählt haben.

Gut möglich ist auch, dass die oder der Verstorbene den Eltern, dem Zuwendungspfleger oder dem Vormund Vorgaben für die Verwaltung der Erbschaft des minderjährigen Kindes gemacht hat. Er oder sie kann auch bestimmt haben, welchen Umfang die Zuwendungspflegschaft hat oder an welchem Punkt die Grenzen liegen. Diese Vorgaben sind unbedingt zu beachten! Nur wenn die Anordnungen des Erblassers das Vermögen des Minderjährigen erheblich gefährden, kann das Familiengericht diese aufheben.

Volljährige Erben

Es kommt immer wieder vor, dass volljährige Erben geschäftsunfähig sind oder eine Betreuung für sie eingerichtet wurde. Doch was versteht man genau darunter, und was hat das für Folgen?

Volljährige geschäftsunfähige Erben sind in der Regel Menschen mit krankhafter und dauerhaft gestörter Geistestätigkeit, sie können nicht selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen. Ist für einen erwachsenen Menschen hingegen eine Betreuung eingerichtet, heißt das nur, dass eine Betreuungsperson ganz oder teilweise dessen Geschäfte regelt.

Steuersätze und Freibeträge

Neben dem allgemeinen Erbschaftssteuerfreibetrag stehen Erbinnen und Erben weitere Freibeträge zu. Auch hier gibt es große Unterschiede je nach Verwandtschaftsgrad.



Je nach der familiären Nähe zur verstorbenen Person stehen den Erben jeweils unterschiedliche Freibeträge zu (siehe Tabelle auf S. 136). Am höchsten fallen sie in Steuerklasse I aus: Bei Ehegatten beträgt der Freibetrag 500 000 Euro, bei Kindern sowie bei Kindern verstorbener Kinder sind es 400 000 Euro; ihnen steht außerdem im Erbfall jeweils ein Versorgungsfreibetrag zu, der sich allerdings um den Kapitalwert von Rentenleistungen wie etwa einer Witwenrente verringert, eventuell sogar bis auf null. Bei Enkeln beträgt der allgemeine Freibetrag immerhin 200 000 Euro, bei Urenkeln noch 100 000 Euro. Diese Werte gelten pro Elternteil und pro Kind/Enkel/Urenkel. Für andere Personen gibt es nur 20 000 Euro Freibetrag – auch für die langjährige Lebensgefährtin.

Die Steuersätze hängen von der jeweiligen Steuerklasse und von der Höhe der steuerpflichtigen übertragenen Werte ab. Sie liegen zwischen 7 und 50 Prozent des Wertes der Übertragung. Je nach Verwandtschaftsverhältnis werden die Erben in drei Steuerklassen eingeteilt.

Aufgrund des Stufentarifs beim Wert des Erbes kann Folgendes passieren: Sobald ei-

ne Stufe nur knapp überschritten wird – zum Beispiel mit 76 000 Euro die Stufe bei 75 000 Euro –, kann dies zu einem sprunghaften Anstieg der Steuerbelastung führen. In Steuerklasse I etwa steigt sie von 7 Prozent auf 11 Prozent. Denn sobald eine höhere Stufe erreicht wird, gilt dieser Steuersatz für den gesamten Erwerbswert und nicht nur für den Teil, der die untere Stufe übersteigt. Gut zu wissen: Es gibt für diese Fälle eine Ausgleichsregelung. Für den Fall, dass eine Stufe nur knapp überschritten wird, sorgt sie dafür, dass der Erbe oder die Erbin auch nach Zahlung der Steuer noch etwas mehr übrig behält, als wäre er oder sie unter dem Schwellenwert geblieben.

Versorgungs- und sonstige Freibeträge

Was viele nicht auf dem Radar haben: Ehegatten und Kindern sowie Kindern verstorbener Kinder steht im Erbfall zusätzlich zum allgemeinen Freibetrag auch ein Versorgungsfreibetrag zu. Er beläuft sich bei Ehegatten auf 256 000 Euro, bei Kindern auf 10 300 bis 52 000 Euro, je nach Alter des Kindes beim Todesfall. Andere Hinterbliebene haben diesen Anspruch nicht.

Es kann allerdings zu Kürzungen dieses Freibetrags kommen: und zwar dann, wenn der Ehepartner nach dem Tod des oder der Verstorbenen Versorgungsbezüge bezieht, die nicht der Erbschaftssteuer unterliegen. Dazu zählt eine Hinterbliebenenrente. Wie hoch die Kürzung ausfällt, richtet sich nach dem Kapitalwert der Bezüge, der nach § 14 des Bewertungsgesetzes ermittelt wird.

Um die Kürzung auszurechnen, benötigen Sie zunächst die Höhe der Hinterbliebenenversorgung, die Sie pro Jahr erhalten. Diesen Wert multiplizieren Sie mit einem Vervielfältiger, den das Bundesfinanzministerium veröffentlicht (Tabelle zu § 14, Abs. 1 Bewertungsgesetz – wenn Sie diesen Begriff in eine Internet-Suchmaschine eingeben, werden Sie gleich fündig). Es ergibt sich ein Kapitalbetrag, um den Sie dann den Versorgungsfreibetrag gekürzt bekommen.

→ Beispiel

Christa ist beim Tod ihrer Partnerin 55 Jahre alt; ihre Hinterbliebenenversorgung beträgt 9 600 Euro pro Jahr, der Vervielfältiger beläuft sich auf 14,903 nach der für 2023 geltenden Tabelle. Damit ergibt sich ein Kapitalwert von 143 069 Euro, der auf den Versorgungsfreibetrag von 256 000 Euro anzurechnen ist. Davon verbleiben also 112 931 Euro. Er kann vom Wert des Nachlasses abgezogen werden – und hilft, Erbschaftssteuer zu sparen.

Neben dem Versorgungsfreibetrag, den es nur für Ehegatten und Kinder sowie Kinder verstorbener Kinder gibt, gibt es außerdem den Freibetrag für Hausrat für alle Erben. Er beträgt für Erben in Steuerklasse I 41 000 Euro. Hinzu kommt ein weiterer Freibetrag von 12 000 Euro für andere Güter wie Autos oder Boote. Erben der Steuerklassen II und III erhalten für Hausrat und andere bewegliche Güter einen zusammengefassten Freibetrag in Höhe von 12 000 Euro.

Steuerfreier Zugewinnausgleich

Was viele nicht wissen: Lebten Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, bestehen beim Tod eines Partners Zugewinnausgleichsansprüche, die nicht steuerpflichtig sind. Im Erbfall erhält damit der überlebende Partner einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe des Zugewinnausgleichs in Höhe von einem Viertel der Erbschaft – zusätzlich zum persönlichen Freibetrag und dem Versorgungsfreibetrag. Das kann helfen, Erbschaftssteuern zu sparen. Diesen besonderen Freibetrag muss der Erbe angeben und gesondert berechnen. Das Finanzamt berücksichtigt dabei den Kaufkraftschwund des Anfangsvermögens.

Anrechnung von Schenkungen

Stirbt jemand, der vorher an den Erben oder die Erbin Vermögen verschenkt hatte, werden für die Berechnung der Erbschaftssteuer die anfallende Erbschaft und sämtliche Schenkungen der letzten zehn Jahre zusam-

Größere Geldbeträge sinnvoll anlegen

Schon der Gedanke daran, eine große Summe anzulegen, treibt vielen Menschen die Schweißperlen auf die Stirn. Doch alles halb so schwer. So gehen Sie Schritt für Schritt vor.



Wenn Sie geerbtes Geld langfristig sinnvoll anlegen wollen, führt an der Börse, sprich an einer Aktienanlage, kein Weg vorbei. Eine ganz einfache Strategie ist das Pantoffel-Portfolio von Finanztest, bei dem ein Teil des Kapitals in sichere Zinsanlagen und der andere in Aktien investiert wird. Dazu benötigen Sie ein Depot, es ist quasi die Schaltzentrale für Wertpapiere. Im Wertpapierdepot werden alle Arten von Wertpapieren, also Aktien, Anleihen oder ETF (Exchange Traded Funds), aufbewahrt. So wie in der Geldbörse Euromünzen und Scheine verstaut werden, können dort alle Arten von Wertpapieren verbucht werden.

Sofern Sie noch kein Depot besitzen, ist dies der erste Schritt, denn ohne Depot geht nichts. Vor der Eröffnung sollten Sie entscheiden, ob Sie eine Bankberatung benötigen. Wenn Sie darauf verzichten können und selbst entscheiden, welche Wertpapiere Sie kaufen, wählen Sie einen Onlinebroker oder eine Onlinebank, dort sind die Gebühren meist deutlich günstiger als bei einer Filialbank. Hier erfahren Sie alles, was Sie wissen müssen, um selbst ein Pantoffel-

Portfolio zusammenzustellen, das sowohl durch seine einfache Handhabung als auch aufgrund der Ergebnisse überzeugt. Wir geben auch Tipps zu Produkten, sodass Sie sich den Gang zur Filialbank sparen können.

→ Praxistipp: Nichts übereilen

Wer Geld erbt, sollte keine überstürzten Entscheidungen treffen, sondern kann es erst einmal auf einem Tagesgeldkonto parken. Wenn Sie eine Empfehlung von einem Finanzberater erhalten haben, sollten Sie unbedingt eine zweite Meinung einholen – und zwar von einem wirklich unabhängigen Berater. Insbesondere bei großen Anlagebeträgen kann sich auch eine Honorarberatung lohnen, die in aller Regel nach Stunden abgerechnet wird – dafür fließen eben keine Provisionen. Übrigens: Auch Verbraucherzentralen bieten Honorarberatung an. Das kostet natürlich ebenfalls, aber es lohnt sich, da eine unabhängige Person die Empfehlung beurteilt.

Für vorsichtige und risikobereite Anleger gleichermaßen geeignet

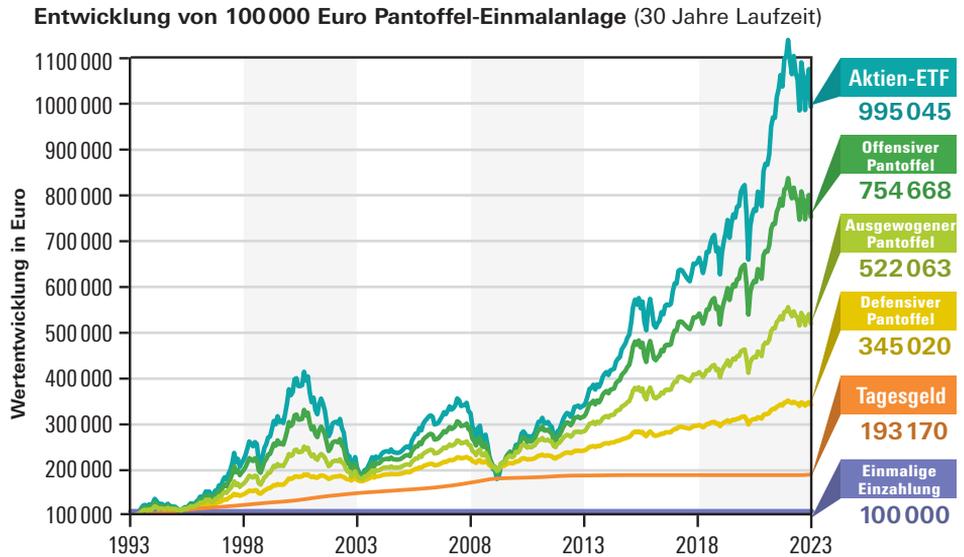
Das Pantoffel-Portfolio gibt es in drei Varianten – je nach persönlicher Risikoeinstellung. Als Aktienbaustein kommen ETF auf international breit gestreute Indizes wie den MSCI World infrage, als Zinsbaustein Tagesgeld; Rentenfonds sind wegen Zinsänderungsrisiken derzeit nur eingeschränkt geeignet.



Quelle: Finanztest

Alle Pantoffel-Varianten deutlich im Plus

Im Jahr 1993 eingerichtete Pantoffel-Portfolios wären nach 30 Jahren klar im Plus, obwohl die New-Economy-Blase, die Finanzmarktkrise und die Corona-Pandemie Börsen-Crashes auslösten.



Quellen: Refinitiv, eigene Simulationen Stand: 1. Januar 2023